

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen,
Mutterschaftsanerkennungen und
Zustimmungserklärungen gemäß Art. 13 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	Vaterschaftsanerkennung (§ 44 PStG) <ul style="list-style-type: none">- Vornamen und Familienname des Vaters- Anschrift des Vaters- Ort und Tag der Geburt des Vaters- Staatsangehörigkeit des Vaters- Vornamen und Familienname des Kindes- Anschrift des Kindes- Ort und Tag der Geburt Kindes- Staatsangehörigkeit des Kindes- Vornamen und Familienname der Mutter- Anschrift der Mutter- Ort und Tag der Geburt der Mutter- Staatsangehörigkeit der Mutter- Vornamen und Familiennamen weiterer zustimmender Personen

	<ul style="list-style-type: none"> - Beurkundung der Geburt des Kindes, Vaters und der Mutter - <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde des Vaters einschließlich der Daten der Eltern - Geburtsurkunde des Kindes mit Daten der Mutter - Zustimmungserklärungen - Ausweisdokument - Meldebescheinigung - Unterlagen, die den Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft beseitigen <p>Mutterschaftsanerkennung (§ 44 PStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Daten</u>, die für Erklärung benötigt werden, diese können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> - Vornamen und Familienname der Mutter - Anschrift der Mutter - Ort und Tag der Geburt der Mutter - Staatsangehörigkeit der Mutter - Vornamen und Familienname des Kindes - Anschrift des Kindes - Ort und Tag der Geburt Kindes - Staatsangehörigkeit des Kindes - Vornamen und Familienname des Vaters - Anschrift des Vaters - Ort und Tag der Geburt des Vaters - Staatsangehörigkeit des Vaters - Vornamen und Familiennamen weiterer zustimmender Personen - Beurkundung der Geburt des Kindes, der Mutter und des Vaters - <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung einer Mutterschaftsanerkennung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde der Mutter einschließlich der Daten der Eltern - Zustimmungserklärungen - Ausweisdokument - Meldebescheinigung
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 7 PStG). Unterlagen zur Geburtsbeurkundung werden 110 Jahre aufbewahrt (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.

<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:</p>	<p>Vaterschaftsanerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt § 44 Abs. 3 PStG - Ausländerbehörde § 1597a Abs. 2 BGB - Jugendamt im Rahmen der anschließenden Geburtsbeurkundung § 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV <p>Mutterschaftsanerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt § 44 Abs. 3 PStG - Jugendamt im Rahmen der anschließenden Geburtsbeurkundung § 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV
<p>Rechte der Betroffenen</p>	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
<p>Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde</p>	<p>Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten die Beurkundung nicht vorgenommen werden kann.</p>